



**Reglement  
für die  
Solothurner Kantonalgesangfeste**

vom 04. Mai 2002, teilrevidiert 18. März 2011

**Kantonalgesangsfeste sollen eine Kundgebung für den Chorgesang sein, ein Gemeinschaftserlebnis für die Teilnehmer bieten und der gegenseitigen Kontaktnahme dienen.**

**Vereine sollen die Möglichkeit einer gesanglichen Beurteilung durch fachlich ausgewiesene, kompetente und unabhängige Experten haben.**

**Der Solothurner Kantonal-Gesangverein (SOKGV)  
ist Träger der Kantonalgesangsfeste im Sinne von  
Art. 2, 14, 15, 18, 20, 21 und 22 der Statuten.**

Wenn von Personen die Rede ist,  
gilt sowohl die weibliche  
als auch die männliche Form.

## **I. Festsetzung Kantonalgesangsfest und Organisation**

### **Art. 1**

Festsetzung Alle vier bis sechs Jahre ist ein Kantonalgesangsfest durchzuführen. Ort und Jahr bestimmt die Delegiertenversammlung.

### **Art. 2**

Teilnahme <sup>1</sup> Sämtliche dem Kantonal-Gesangverein angeschlossene Vereine (Chöre) sind gehalten am Kantonalgesangsfest teilzunehmen.  
Für Kinder- und Jugendchöre ist die Teilnahme offen und erwünscht.

Gastvereine <sup>2</sup> Der festgebende Verein kann, nach Absprache mit dem Kantonalvorstand, andere Chöre als Gastvereine einladen.

Anmeldung <sup>3</sup> Die verbindliche Anmeldung der Chöre erfolgt auf Grund einer Ausschreibung, die das Organisationskomitee erlässt.

### **Art. 3**

Organisationskomitee <sup>1</sup> Nach der Wahl des Festortes durch die Delegiertenversammlung bestimmen die Beauftragten ein Organisationskomitee.

Aufgabe <sup>2</sup> Das Organisationskomitee ist dem Kantonal-Gesangverein im Rahmen dieses Festreglementes und dem festgebenden Verein, gemäss dessen Auftrag, für die Durchführung des Festes verantwortlich.

Konstituierung	<sup>3</sup> Das Organisationskomitee konstituiert sich selbst. Zwei Mitglieder des Kantonalvorstandes müssen dem Organisationskomitee angehören.
Vertretung OK	<sup>4</sup> Das Organisationskomitee delegiert zwei Vertreter mit beratender Stimme für die Traktanden, die das Kantonalgesangsfest betreffen, in den Kantonalvorstand.
Pflichtenheft	<sup>5</sup> Das Organisationskomitee legt seine Aufgaben und die Arbeitsverteilung auf Unterkomitees in einem Pflichtenheft fest.
Terminplan	<sup>6</sup> Das Organisationskomitee legt die wichtigsten Termine in einem verbindlichen Terminplan fest.
Orientierung OK	<sup>7</sup> Das Organisationskomitee wird vom Kantonalvorstand über die Ziele des Kantonalgesangsfestes und über die Bestimmungen des Festreglements orientiert.
Unterlagen	<sup>8</sup> Folgende Unterlagen von früheren Festen werden übergeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grobkonzept</li> <li>- Grobterminplan</li> <li>- Pflichtenheft Organisationskomitee</li> <li>- Kontenplan</li> </ul>
Einsichtsrecht KV	<sup>9</sup> Der Kantonalvorstand hat jederzeit das Recht, Einsicht in entsprechende Unterlagen des Organisationskomitees zu nehmen.

#### **Art. 4**

Arbeiten des KV	Der Kantonalvorstand erledigt:
Direkte Arbeiten	<sup>1</sup> Orientierung der Bewerber über die Voraussetzungen, Pflichten und Aufgaben für die Durchführung eines Kantonalgesangsfestes.
Dokumente für Kantonalarchiv	<sup>2</sup> Sammlung der wichtigsten Dokumente für das kantonale Archiv: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Festführer</li> <li>- Abzeichen</li> <li>- Diplome</li> <li>- Festabrechnung</li> <li>- Schlussbericht des Organisationskomitees</li> </ul>
Abrechnung Kantonalkassier	<sup>3</sup> Genehmigung der Abrechnung der Kantonalkasse über die Ausgaben und Einnahmen für das Fest.
KV und OK	Der Kantonalvorstand erledigt in Verbindung mit dem Organisationskomitee:
Festkartenpreis	<sup>4</sup> Genehmigung des Festkartenpreises.
Abrechnung Kantonalkassier	<sup>5</sup> Abrechnung über die Ausgaben und Einnahmen, welche die Kantonalkasse betreffen.
Daten	<sup>6</sup> Festlegung der Durchführungsdaten.
Einladung Ehrengäste	<sup>7</sup> Einladung der Ehrengäste.

Einladung Gastvereine	<sup>8</sup> Einladung der Gastvereine und Bestimmung ihrer Rechte und Pflichten.
Programm	<sup>9</sup> Gestaltung des Festprogramm gemäss Art. 6.

### **Art. 5**

Arbeiten der MK SOKGV	Die Musikkommission SOKGV erledigt in Verbindung mit dem Organisationskomitee:
Ablauf	<sup>1</sup> Ablauf Wettliedvorträge, Gesamtchöre, offenes/freies Singen
Konzertlokale	<sup>2</sup> Bestimmung der Konzertlokale.
Direkte Arbeiten	Die Musikkommission SOKGV erledigt:
Experten	<sup>3</sup> Experten samt Obmann für die Einzelchorvorträge.
Plan Einzelvorträge	<sup>4</sup> Erstellen eines Einsatzplanes der Experten.
Beurteilungstabelle	<sup>5</sup> Erstellen einer Beurteilungstabelle für die Einzelchorvorträge gemäss Formular der SCV.

## **II. Das Festprogramm**

### **Art. 6**

Festprogramm	Es umfasst: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Proben zu den Vorträgen</li> <li>- Einzelchorvorträge</li> <li>- Öffentliche und/oder offene Singen</li> <li>- Gemeinschaftskonzert der regionalen Gruppen</li> <li>- Gemeinschaftskonzert der Regional- und Gesamtchöre</li> <li>- Übergabe der Kantonalflagge</li> <li>- Festakt</li> <li>- Bankett</li> <li>- Bekanntgabe des Gesamteindruckes der Vorträge</li> </ul>
--------------	--

### **Art. 7**

Rahmenprogramm	<sup>1</sup> Auf Rechnung des Festortes können Begrüssungskonzert, Festkonzert, Liederspiel, Festumzug, Unterhaltungsprogramm usw. vorgesehen werden. Diese dürfen aber das unter Art. 6 genannte Festprogramm nicht beeinträchtigen.
	<sup>2</sup> Der Kantonalvorstand ist über die Gestaltung eines Unterhaltungsprogrammes zu orientieren.

## **Art. 8**

- Anforderungen <sup>1</sup> Die musikalischen Anforderungen des Festprogrammes sind so zu gestalten, dass alle Gesangvereine teilnehmen können.
- Dauer <sup>2</sup> Das Solothurner Kantonalgesangfest dauert 2 bis max. 3 Tage.

## **III. Finanzen**

### **Art. 9**

- Kantonalkasse Die Kantonalkasse übernimmt folgende Kosten:
- <sup>1</sup> Reisespesen der Leiter der Gruppen-, Regional- und Gesamtchöre für die Proben vor dem Kantonalgesangfest.
- <sup>2</sup> Reisespesen der Mitglieder des Kantonalvorstandes und der Musikkommission SOKGV.
- Vereine <sup>3</sup> Die Vereine des SOKGV bezahlen bei Bedarf einen Sonderbeitrag, der von der Delegiertenversammlung zu bestimmen und von sämtlichen Vereinen zu entrichten ist.

### **Art. 10**

- Festkasse Die Festkasse hat unter anderem zu übernehmen:
- <sup>1</sup> Verpflegung des Kantonalvorstandes und der Musikkommission SOKGV.
- <sup>2</sup> Kosten und Honorare der Experten.
- <sup>3</sup> Bankett-Verpflegung der Ehrengäste.
- <sup>4</sup> Kosten der Fahnenübergabefeier
- <sup>5</sup> Einen Beitrag an die Entschädigungen der Begleitmusiker der Gruppen-, Regional- und Gesamtchöre für den Auftritt am Kantonalgesangfest, dessen Höhe vorgängig durch den Kantonalvorstand bestimmt wurde.
- <sup>6</sup> Erstellen und Versand der Festprogramme (Festführer), Festabzeichen und aller notwendigen Ausweiskarten für Vereine, Gastvereine, Kantonalvorstand, Musikkommission SOKGV, Experten und Ehrengäste.
- <sup>7</sup> Kosten der unter Art. 7 genannten Veranstaltungen (Rahmenprogramm).
- <sup>8</sup> Erstellen der Prädikate und der Expertenprotokolle.

### **Art. 11**

- Ablieferung an SOKGV Ersatzlos gestrichen, Beschluss Delegiertenversammlung 18. März 2011

## IV. Musikalien

### Art. 12

Kosten der  
Musikalien

Die Musikalien für die Einzelchorvorträge und Gesamtchöre, samt den 3 abzuliefernden Partituren, gehen zu Lasten der Vereine.

## V. Einzelchorvortrag

### Art. 13

Literaturselbstwahl

<sup>1</sup> Jedem Verein stehen 10 Minuten für den frei gewählten Einzelchorvortrag zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die frei gewählten Vorträge können Werke a capella oder mit Instrumentalbegleitung sein.

### Art. 14

Wahl der  
Bewertung

Der Einzelchorvortrag erfolgt:

<sup>1</sup> Gruppe A            Als Vortrag ohne Bewertung

<sup>2</sup> Gruppe B            Als Vortrag mit Bewertung und Abgabe einer Urkunde mit Prädikat und schriftlichem Expertenprotokoll.

<sup>3</sup> Gruppe C            Als Vortrag mit Bewertung und Abgabe einer Urkunde mit Prädikat und schriftlichem Expertenprotokoll sowie ausführlichem Bericht, welcher den Vereinen später zugestellt wird.    (zusätzliche Kosten für den Verein)

### Art. 15

Anmeldung zum  
Einzelvortrag

Vor dem Fest hat der Verein seinen Einzelchorvortrag gemäss Terminplan des Organisationskomitees anzumelden.

Der Anmeldung sind 3 Partituren mitzusenden. Diese werden den Experten weitergeleitet.

### Art. 16

Expertenjury

<sup>1</sup> Jeder Einzelchorvortrag wird durch eine aus zwei Experten bestehende Jury beurteilt.

Experten-  
verpflichtung

<sup>2</sup> Die Verpflichtung der Experten erfolgt durch MK SOKGV gemäss Art. 5 Ziff. 3.

Dirigenten

<sup>3</sup> Dirigenten und Mitglieder der am Fest teilnehmenden Vereine sind als Experten nicht zulässig.

Komponisten	<sup>4</sup> Befinden sich Komponisten von Einzelchorvorträgen unter den Experten, so haben sie beim Vortrag ihrer Komposition in den Ausstand zu treten. Die Beurteilung dieses Vortrages wird durch den Obmann einem anderen Experten übertragen.
Verpflichtungsschreiben	<sup>5</sup> Der Kantonalvorstand und die Musikkommision regeln vor dem Fest mit den Experten schriftlich deren Rechte und Pflichten. Sie erhalten mit dem Verpflichtungsschreiben die Partituren und das Festreglement.
Expertensitzung	<sup>6</sup> Vor dem Festbeginn findet eine Sitzung der Musikkommision SOKGV mit den Experten und einer Vertretung des Kantonalvorstandes zur Besprechung der Einzelheiten statt.
Kriterien SCV	<sup>7</sup> Für die Beurteilung der Einzelchorvorträge gelten die aktuellen Kriterien der SCV, welche zum jeweiligen Fest bekanntgegeben werden.

### **Art. 17**

Gesamteindruck	<sup>1</sup> In einem würdigen Festakt gibt der Obmann der Experten einen kurzen Gesamteindruck über die Einzelchorvorträge bekannt.
Schlussbericht	<sup>2</sup> Der Obmann der Experten erstellt zur Veröffentlichung im Festbericht einen schriftlichen Gesamtbericht über die gesanglichen Leistungen.

### **Art. 18**

Bericht - Urkunde	<sup>1</sup> Am Schluss des Festes wird den Vereinen der Gruppe B und C die Urkunde mit Prädikat zusammen mit dem Expertenprotokoll abgegeben.
Ausführlicher Bericht	<sup>2</sup> Der ausführliche Bericht der Gruppe C wird innert 4 Wochen nach dem Festschluss durch das Organisationskomitee den Vereinen zugestellt.

## **VI. Gemeinschaftskonzert - Gesamtchöre**

### **Art. 19**

Gesamtchöre	<sup>1</sup> Die Chöre bestehen im Prinzip aus regional zusammengefassten Gruppen-, Regional- und Gesamtchören und werden von der Musikkommision SOKGV im Einvernehmen mit dem Kantonalvorstand eingeteilt.
Programme müssen	<sup>2</sup> Die Programme werden von der Musikkommision SOKGV aufgestellt. Sie in regionalen Dirigentenkonferenzen besprochen werden.
Leitung	<sup>3</sup> Die Leitung der Gruppen- Regional- und Gesamtchöre erfolgt durch die Verbandsdirigenten.
Einstudierung	<sup>4</sup> Die Einstudierung der Lieder erfolgt durch die Dirigenten der beteiligten Chöre. In den regionalen Dirigentenkonferenzen werden die Chordirigenten über die Interpretation der zu erarbeitenden Lieder instruiert.

Vorproben <sup>5</sup> Die Leiter der Gruppen-, Regional- und Gesamtchöre bieten die beteiligten Vereine zu zwei bis drei regionalen Gesamtchorproben auf.

## VII. Festbericht

### Art. 20

Pressebericht <sup>1</sup> Das Organisationskomitee erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kantonalvorstand eine Pressemappe zu Händen der Pressevertreter.

Festbericht <sup>2</sup> Das Organisationskomitee und der Kantonalvorstand lassen nach dem Fest im Bulletin (Publikationsorgan des SOKGV) einen ausführlichen Festbericht erscheinen.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Art. 21

Genehmigung Dieses Reglement für die Solothurner Kantonalgesangsfeste wurde durch Urabstimmung am 4. Mai 2002 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Fest-Reglement für Kantonal-Gesangsfeste vom 4. November 1978 und alle bis am ~~4. Mai 2002~~ **18. März 2011** beschlossenen und ein Kantonalgesangsfest betreffende Beschlüsse und Bestimmungen.

---

Änderung Beschluss DV 18. März 2011 in Etziken:

### **Art. 11 wird ersatzlos gestrichen**

Ablieferung an SOKGV Fr. 4.- des Festkartenpreises aller teilnehmenden Sängerinnen und Sänger (inkl. Gastvereine) sind der Kantonalkasse zu überweisen.

---

18. März 2011

Der Präsident

Beat Schöni

Der Sekretär

Ewald Dreier